jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/11 Ra 2021/09/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art133 Abs4
COVID-19-MaßnahmenG 2020
COVID-19-MaßnahmenG 2020 §1
COVID-19-MaßnahmenG 2020 §4 Abs2
COVID-19-MaßnahmenV BGBl II 96/2020 §1
EpidemieG 1950 §20
EpidemieG 1950 §32 Abs1 Z5 idF 1974/702
VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/09/0017 B 11. März 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Die Bestimmungen des COVID-19-MaßnahmenG 2020 iVm. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirken im Ergebnis, dass mit diesen keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG 1950 angeordnet wurden, weshalb in diesen Fällen insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 EpidemieG 1950 ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, u.a.). § 4 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG 2020 knüpft dabei keineswegs nur an Betriebsschließungen an, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 legcit. verfügten Maßnahmen, und schließt für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes 1950 aus, also auch für den Fall, dass auf Grundlage von § 1 COVID-19-MaßnahmenG 2020 keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt werden (vgl. VfGH 26.11.2020, E 3412/2020; E 3417/2020; vgl. VwGH 24.2.2021, Ra 2021/03/0018).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090012.L01

Im RIS seit

17.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at